

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6613

26. September 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drs. 18/4584)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter TOP 2 in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 28. September 2016
wird der Ausschuss über den o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung beraten.

Vorab möchte ich Ihnen gerne die anliegenden Unterlagen übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Bodo Hasenritter

Dr. Bodo Hasenritter

Anlagen:

- Synopse
- Auswertung der Stellungnahmen
- Stellungnahmen der beteiligten Verbände und Gewerkschaften zum Ursprungsentwurf (Unterrichtung 18/238),
 - dbb beamtenbund und tarifunion vom 24.08.2016
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) vom 23.08.2016
 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (AGKLV) vom 23.08.2016
 - Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden beim Land Schleswig-Holstein (AGoL) vom 23.08.2016
 - Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beim Land Schleswig-Holstein (AGHPR) vom 23.08.2016
 - Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen (AGHSbV) vom 24.08.2016
 - Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (LB) vom 17.08.2016
 - Neue Richtervereinigung (NRV) vom 23.08.2016
 - Schleswig-Holsteinischer Richterverband vom 22.08.2016
 - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 22.08.2016
 - Landesrechnungshof (LRH) - E-Mail vom 23.08.2016

Synopse
Änderungen zum Personalaktenrecht; Auftragsdatenverarbeitung

<p>Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens (Unterrichtung 18/238)</p>	<p>Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf Drucksache 18/4584</p>
<p>§ 85 Landesbeamtengesetz Inhalt der Personalakte, Zugang zu Personalakten, ersetzendes Scannen</p> <p>(1)....(5)</p> <p>(6) Soweit Personalakten ausschließlich elektronisch geführt werden, sollen in Papierform eingereichte Unterlagen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument übertragen werden und in der elektronischen Akte gespeichert werden. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit dem Original bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen diese Papierdokumente vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. § 89 a gilt entsprechend.</p> <p>§ 89 a Landesbeamtengesetz Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag</p> <p>(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist nur zulässig, 1. soweit sie erforderlich ist</p>	<p>§ 85 Landesbeamtengesetz Inhalt der Personalakten, Zugang zu Personalakten, ersetzendes Scannen</p> <p>(1)....(5)</p> <p>(6) Soweit Personalakten teilweise oder ausschließlich elektronisch geführt werden, werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Akte gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen diese Papierdokumente vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. § 89 a gilt entsprechend.</p> <p>§ 89 a Landesbeamtengesetz Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag</p> <p>(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist zulässig, 1. soweit sie erforderlich ist</p>

<p style="text-align: center;">Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens (Unterrichtung 18/238)</p>	<p style="text-align: center;">Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf Drucksache 18/4584</p>
<p>a) für die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbarmachung von Geldleistungen,</p> <p>b) für die automatisierte Erledigung von Aufgaben oder</p> <p>c) zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch automatisierte Einrichtungen, und</p> <p>2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.</p>	<p>a) für die automatisierte Erledigung von Aufgaben oder</p> <p>b) zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch automatisierte Einrichtungen, und</p> <p>2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.</p> <p>Die Verarbeitung von Personalaktendaten darf auch im Auftrag einer zentralen Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen erfolgen.</p>
<p>(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3, 2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten verarbeiten soll, 3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie 4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer. 	<p>(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3, 2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten verarbeiten soll, 3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie 4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer.

<p>Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens (Unterrichtung 18/238)</p>	<p>Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf Drucksache 18/4584</p>
<p>(3) In dem Auftrag ist insbesondere schriftlich festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags, 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung , die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen, 3. die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, 5. die nach § 11 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen, 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen, 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers, 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen, 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält, 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags. 	<p>(3) In dem Auftrag ist insbesondere schriftlich festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags, 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung , die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen, 3. die nach §§ 5 und 6 Landesdatenschutzgesetz zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, 5. die von dem Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen der Datenverarbeitung, 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen, 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers, 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen, 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält, 10. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, 11. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten, sobald diese für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens

<p style="text-align: center;">Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens (Unterrichtung 18/238)</p>	<p style="text-align: center;">Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf Drucksache 18/4584</p>
<p>Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz nach § 39 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz zu dulden hat.</p>	<p>tens nach Beendigung des Auftrags. Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz zu dulden hat.</p>
<p>(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und 2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalakten- daten verpflichtet sind. 	<p>(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und 2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalakten- daten verpflichtet sind.
<p>(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verarbeiten und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.</p>	<p>(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verarbeiten und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.</p>
<p>(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Landesdatenschutzgesetz sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.</p>	<p>(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Landesdatenschutzgesetz sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.</p>
<p>(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden.</p>	<p>(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Der Auftragnehmer hat</p>

<p>Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens (Unterrichtung 18/238)</p>	<p>Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf Drucksache 18/4584</p> <p>in diesem Fall vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.</p>
---	--

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
A. Allgemeiner Teil	A. Allgemeiner Teil
<p>Mit dem neu eingefügten § 89 a im Landesbeamtengesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Auftragsdatenverarbeitung geschaffen.</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Juli 2016 (Az. 2 MB 11/16) festgestellt, dass die Regelung in § 17 Landesdatenschutzgesetz zur Auftragsdatenverarbeitung nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Dies muss im Landesbeamtengesetz selbst geregelt werden. Durch die neue Regelung des § 89 a wird dem insoweit nachgekommen.</p> <p>Das Digitalisierungsvorhaben der Landesregierung ist Voraussetzung für die Einführung eines neuen kooperativen, voll elektronischen Personalmanagements und dem damit verbundenen Aufbau eines Dienstleistungszentrums Personals. Für das zukünftig kooperative Personalmanagement muss daher die Bereitstellung der bisher in Papierform geführten Personalakten neu organisiert werden, damit die Berechtigten zeitgleich und ortsunabhängig auf die Personalaktendaten zugreifen können. Zur Umsetzung dieses Prozesses hat die Landesregierung zum 1. Juni 2015 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften die Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) abgeschlossen (Amtsbl. Schl.-H. 2015, S. 986).</p> <p>Der zu digitalisierende Personalaktenbestand der Landesverwaltung beläuft sich auf ca. 65.000 Personalakten mit durchschnittlich 350 Blatt. Ein Digitalisierungsvorhaben in dieser Größenordnung kann nicht durch eigenes Personal bewerkstelligt werden. Im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung können externe Dienstleister mit der Durchführung des gesamten Digitalisierungsprozesses von der Abholung der Akten bis zur Übermittlung der elektronischen Daten beauftragt werden.</p> <p>Die Auftragsdatenverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber eine andere Stelle mit der Durchführung be-</p>	<p>Das Digitalisierungsvorhaben der Landesregierung ist Voraussetzung für die Einführung eines neuen kooperativen, voll elektronischen Personalmanagements und den damit verbundenen Aufbau eines Dienstleistungszentrums Personals. Für das zukünftig kooperative Personalmanagement muss daher die Bereitstellung der bisher in Papierform geführten Personalakten neu organisiert werden, damit die Berechtigten zeitgleich und ortsunabhängig auf die Personalaktendaten zugreifen können. Zur Umsetzung dieses Prozesses hat die Landesregierung zum 1. Juni 2015 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften die Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) abgeschlossen (Amtsbl. Schl.-H. 2015, S. 986).</p> <p>Der zu digitalisierende Personalaktenbestand der Landesverwaltung beläuft sich auf ca. 65.000 Personalakten mit durchschnittlich 350 Blatt. Ein Digitalisierungsvorhaben in dieser Größenordnung kann nicht durch eigenes Personal bewerkstelligt werden. Im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung können externe Dienstleister mit der Durchführung des gesamten Digitalisierungsprozesses von der Abholung der Akten bis zur Übermittlung der elektronischen Daten beauftragt werden.</p> <p>Die Auftragsdatenverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber eine andere Stelle mit der Durchführung be-</p>

Begründung	
<p>Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens</p>	<p>Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung</p>
<p>Dienstleister mit der Durchführung des gesamten Digitalisierungsprozesses von der Abholung der Akten bis zur Übermittlung der elektronischen Daten beauftragt werden. Die Auftragsdatenverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber eine andere Stelle mit der Durchführung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge beauftragt, die er ansonsten selbst ausführen müsste. Zugleich behält der Auftraggeber im Außenverhältnis die volle datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Umgang mit den personenbezogenen Daten.</p> <p>Ferner wird in § 85 Landesbeamtenengesetz eine Rechtsgrundlage für das ersetzende Scannen und für die Vernichtung von Personakten in Papierform nach ihrer Überführung in die elektronische Form geschaffen. Diese Regelung orientiert sich an § 7 Bundes-E-Governmentgesetz.</p>	<p>stimmter Datenverarbeitungsvorgänge beauftragt, die er ansonsten selbst ausführen müsste. Zugleich behält der Auftraggeber im Außenverhältnis die volle datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Umgang mit den personenbezogenen Daten. Mit dem neu eingefügten § 89 a im Landesbeamtenengesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Auftragsdatenverarbeitung geschaffen.</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat mit Beschluss vom 27. Juli 2016 (Az. 2 MB 11/16) festgestellt, dass die Regelung in § 17 Landesdatenschutzgesetz zur Auftragsdatenverarbeitung nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Dies müsse im Landesbeamtenengesetz selbst geregelt werden. Durch die neue Regelung des § 89 a wird dem insoweit nachgekommen.</p> <p>Ferner wird in § 85 Landesbeamtenengesetz eine klarstellende Rechtsgrundlage für das ersetzende Scannen (Digitalisierung und späteres Vernichten der Papierunterlagen nach der Qualitätssicherung der Digitalisierung) geschaffen. Diese Regelung orientiert sich an § 7 Bundes-E-Governmentgesetz.</p> <p>Aufgrund des Verweises in § 23 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz gelten die Regelungen entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.</p> <p>Aufgrund des Verweises in § 6 Abs. 1 Schleswig-</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
<p>Holsteinisches Richtergesetz (Landesrichtergesetz - LRiG -) gelten die Regelungen für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter entsprechend.</p>	
B. Besonderer Teil	B. Besonderer Teil
Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)	Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)
Zu Nummer 2 (§ 85 LBG)	Zu Nummer 2 (§ 85 LBG)
Die vollständig elektronisch geführte Personalakte soll zukünftig der Regelfall für alle Behörden sein, wenn sie ein elektronisches Aktenbearbeitungssystem eingeführt haben. Dies setzt voraus, dass die Behörden anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Personalakte aufbewahren. Damit ist das rechtssichere ersetzende Scannen Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Bearbeiten der Personalakte. Die Regelung erfasst sowohl die Neueingänge, als auch die Bestandsdokumente.	Die vollständig elektronisch geführte Personalakte soll zukünftig der Regelfall für alle Behörden sein, wenn sie ein elektronisches Aktenbearbeitungssystem eingeführt haben. Dies setzt voraus, dass die Behörden anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Personalakte aufbewahren. Damit ist das rechtssichere ersetzende Scannen Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Bearbeiten der Personalakte. Die Regelung erfasst sowohl die Neueingänge, als auch die Bestandsdokumente.
Die Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 konkretisieren die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Die Behörde hat nach Satz 2 für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Dies betrifft bei einer bildlichen Darstellung	Die Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 konkretisieren die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Die Behörde hat nach Satz 2 für die Umwandlung in ein digitales Dokument „nach dem Stand der Technik“ die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Maßgeblich ist der Stand der Tech-

Begründung	
<p style="text-align: center;">Stand: 09. August 2016</p> <p style="text-align: center;">Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens</p> <p>stellung auch Informationen wie Farben, soweit diese eine inhaltliche Funktion zukommt (beispielsweise als Urheber von Anmerkungen oder Überarbeitungen), Wasserzeichen oder Aufdrucke in Miniaturschrift. Maßgeblich ist der Stand der Technik. Derzeit werden die technischen Anforderungen durch die Technische Richtlinie „Rechtssicheres Ersetzendes Scannen“ (TR RESISCAN) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgegeben. Innerhalb dieser sind Anforderungen entwickelt worden, bei deren Einhaltung eine rechtssichere Scanlösung ermöglicht wird, die trotz der Vernichtung des Papierdokuments den Beweiswert erhält. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Papierdokument und elektronischer Wiedergabe ist eine vollständige Sichtprüfung nicht erforderlich. Die Gerichte verlangen lediglich eine plausible Stichprobenquote. Auch das Versehen mit einer Signatur ist nicht erforderlich. Konkretisierende organisatorische Regelungen für ein rechtssicheres, gerichtssicheres, beweissicheres und aktenmäßiges Scannen wurden in einer CIO-Rahmenvorgabe zum Ersetzenden Scannen getroffen.</p> <p>Absatz 6 Satz 3 dient der Verhinderung einer doppelten Personalaktenführung. Nach Einföhrung der elektronischen Personalakte muss diese grundsätzlich die einzige Personalakte sein. Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis, jedoch existieren in diesem Bereich kaum verbindliche Vorgaben. Daher besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich Zulässigkeit und Grenzen des ersetzenden Scannens,</p>	<p style="text-align: center;">Stand: 06. September 2016</p> <p style="text-align: center;">Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung</p> <p>nik. Derzeit werden die technischen Anforderungen durch die Technische Richtlinie „Rechtssicheres Ersetzendes Scannen“ (TR RESISCAN) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgegeben. Innerhalb dieser sind Anforderungen entwickelt worden, bei deren Einhaltung eine rechtssichere Scanlösung ermöglicht wird, die trotz der Vernichtung des Papierdokuments den Beweiswert erhält. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Papierdokument und elektronischer Wiedergabe ist eine vollständige Sichtprüfung nicht erforderlich. Die Gerichte verlangen lediglich eine plausible Stichprobenquote. Auch das Versehen mit einer Signatur ist nicht erforderlich. Konkretisierende organisatorische Regelungen für ein rechtssicheres, gerichtssicheres, beweissicheres und aktenmäßiges Scannen wurden in einer CIO-Rahmenvorgabe zum Ersetzenden Scannen getroffen.</p> <p>Hieraus geht zum Beispiel hervor, dass bildliche und inhaltliche Übereinstimmung bei Schwarz-Weiß-Digitalisierung auch dann gegeben ist, wenn auf dem ursprünglichen Dokument farbige Inhalte enthalten sind, zum Beispiel farbige Paraphen – der Farbe kommt hierbei jedoch keine eigenständige informationstragende Bedeutung zu, daher führt dies nicht zur Notwendigkeit einer Digitalisierung in Farbe (vergleiche Ziffer 6.4.4 CIO-Rahmenvorgabe Ersetzendes Scannen).</p> <p>Die Möglichkeit, Personalakten teilweise oder vollständig elektronisch zu führen, war in § 85 Absatz 2 LBG bereits</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
<p>die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmt und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangt.</p> <p>Absatz 6 Satz 3 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann.</p> <p>Eine vorübergehende Aufbewahrung der Originaldokumente in einer Zwischenablage der Behörde oder eines Scandienstleisters kann für die Klärung von eventuellen Rechtsfragen und zum Zweck der Qualitätssicherung des Digitalisats zweckmäßig sein. Die zuständige Bearbeiterin oder der zuständige Bearbeiter bekommt hierdurch die Möglichkeit, das gescannte und zugeleitete Schriftstück auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und auf ein korrektes Scanbild zu kontrollieren und ggf. das Papierdokument erneut einscannen zu lassen. Hierdurch können nachträglich Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte oder es sich im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte. Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments können auch dann greifen, wenn für die Behörde erkennbar ist, dass das Papierdokument im täglichen Umgang mit den Akten in Papierform erforderlich sein wird.</p> <p>Von der Vernichtung ausgeschlossen sind – analog zur papierba-</p>	<p>durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesbeamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.- H. S. 93, ber. S. 261) eingeführt worden. Bereits in diesem Zusammenhang war klargestellt worden, dass darauf zu achten ist, dass die Daten jederzeit revisionsfähig bleiben müssen (Drucksache 16/2306 S. 210).</p> <p>Absatz 6 Satz 3 dient der Verhinderung einer doppelten Personalaktenführung. Nach Einführung der elektronischen Personalakte muss diese grundsätzlich die einzige Personalakte sein. Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis, jedoch existieren in diesem Bereich bisher kaum gesetzliche Regelungen. Wegen des Gebots, nur eine Personalakte zu führen, ist der Tendenz, Papierunterlagen trotz Digitalisierung parallel aufzubewahren, mit dieser gesetzlichen Klarstellung entgegenzuwirken.</p> <p>Eine vorübergehende Aufbewahrung der Papierdokumente in einer Zwischenablage der Behörde oder eines Scandienstleisters ist für die Klärung von eventuellen Rechtsfragen (Prüfung spezieller alrechtlicher Aufbewahrungspflichten für Papierunterlagen) und zum Zweck der Qualitätssicherung des Digitalisats zulässig.</p> <p>Als Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments nach der Qualitätssicherung können in Betracht kommen:</p> <p>– Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzli-</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
<p>sierten Aktenführung – Dokumente, an denen entweder Dritten Eigentums- oder Beweisführungsrechte zukommen oder die nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehend von Dritten überlassen worden sind. Diese müssen zurückgegeben werden. Außerdem sind die Dokumente auszunehmen, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Vorschrift nicht vernichtet werden dürfen. Dieses bedeutet aber lediglich, dass in den genannten Ausnahmefällen die Originaldokumente nicht vernichtet werden dürfen. Davon unberührt bleibt, dass die Originaldokumente ebenfalls einzuscannen und elektronisch zu bearbeiten sind (bspw. Verträge etc.).</p> <p>Einzelheiten wurden in einer CIO-Rahmenvorgabe beschrieben, um für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die gegebenenfalls erforderlichen Aufbewahrungsfristen können durch jede Behörde nach ihren jeweiligen Bedürfnissen bestimmt werden. Dabei kann sich die Dauer der kurzzeitigen Aufbewahrung bspw. an der Widerspruchsfrist des § 70 Absatz 1 VwGO und der Untätigkeitsklagenach § 75 VwGO orientieren und auf vier Monate festgesetzt werden.</p> <p>Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden. Die Anbietungspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv wird durch die spätere Anbietung der elektronischen Dokumente erfüllt. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Wechsel des Mediums.</p>	<p>che) Vorschrift hinsichtlich der Aufbewahrung in Papierform; die jeweilige personalverwaltende Stelle muss prüfen, ob es hinsichtlich der in ihren Personalakten befindlichen Unterlagen solche spezialrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften gibt;</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine nur für die Dauer der Bearbeitung oder der Digitalisierung vorübergehenden Überlassung der Papierdokumente; diese Papierdokumente gehen dann nicht in das Eigentum der Behörde über und werden im Regelfall nach Inaugenscheinnahme und Digitalisierung zurückgegeben (z. B. Originalausweispapiere, Originalzeugnisse). <p>Zur vorübergehenden weiteren Aufbewahrung der papierbasierten Unterlagen wird auf Ziffer 5 der o.a. Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. verwiesen.</p> <p>Nach Abschluss der Qualitätssicherung und damit dem Wegfall der Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung der papierbasierten Unterlagen sind diese zu vernichten.</p> <p>Eine Regelung zur vorübergehenden Lagerung der Unterlagen ist in der Rechtsgrundlage zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 89a) enthalten. Mit der Regelung über die Auftragsdatenverarbeitung geht die Befugnis zur Lagerung der Unterlagen einher; denn es ist Wesen der Auftragsdatenverarbeitung, dass der Auftragsdatenverarbeiter datenschutzrechtlich als Teil der verantwortlichen Stelle angesehen wird und</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
Durch den Verweis auf § 89 a wird klargestellt, dass die Datenverarbeitung unter den in § 89 a genannten Voraussetzungen durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen erfolgen kann.	damit unter deren Aufsicht und Weisung sämtliche Handlungen im Umgang mit den Daten vornehmen darf, die auch die verantwortliche Stelle vornehmen darf. Da aber der Auftragsdatenverarbeiter datenschutzrechtlich als Teil der Personalverwaltenden Stelle anzusehen ist, darf er damit auch deren Unterlagen lagern. Einer zusätzlichen Regelung bedarf es nicht. Die Anbieterspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv wird durch die spätere Anbietersung der elektronischen Dokumente erfüllt. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Wechsel des Mediums. Durch den Verweis auf § 89 a wird klargestellt, dass die Datenverarbeitung unter den in § 89 a genannten Voraussetzungen durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen erfolgen kann.
B. Besonderer Teil Zu Nummer 3 (§ 89 a LBG) Die Vorschrift regelt die Beauftragung einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung. Zu Absatz 1 Nach der Regelung in Absatz 1 ist die Datenverarbeitung im Auf-	B. Besonderer Teil Zu Nummer 3 (§ 89 a LBG) Die Vorschrift regelt die Beauftragung einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung (Auftragsdatenverarbeitung). Auftragsdatenverarbeitung ist eine Datenverarbeitung des Auftragsgebers, der dafür nach außen die alleinige Verantwortung trägt und nach innen gegenüber dem Auftragnehmer

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
<p>trag bei Personalaktendaten grundsätzlich nicht zulässig und darf nur unter den dort geregelten Umständen vertraglich vereinbart werden.</p> <p>In Nummer 1 Buchstabe a geht es um Aufgaben, bei denen der Verwaltung kein Ermessen eingeräumt ist, die vollständig oder hochgradig durchnormiert sind und die deshalb als standardisiertes Massengeschäft erledigt werden können.</p> <p>Nummer 1 Buchstabe b soll es z. B. ermöglichen, dass eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle Personalakten für eine personalverwaltende Behörde einscann.</p> <p>Nummer 1 Buchstabe c soll klarstellend ermöglichen, dass das Hosting der Personalaktendaten sowie weitere technische Hilfstätigkeiten wie das Drucken, Kuvertieren und Versenden von Dokumenten durch eine öffentliche Stelle wie z.B. Dataport als Anstatt des öffentlichen Rechts oder nichtöffentliche Stellen wie z.B. Unterauftragnehmern von Dataport wahrgenommen werden kann.</p> <p>Zu Absatz 2 Die Datenverarbeitung im Auftrag bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Auftraggebers.</p> <p>Zu Absatz 3 Die in Absatz 3 benannte Kontrolle soll gewährleisten, dass die</p>	<p>unbeschränkt weisungsbefugt ist. Sie liegt also nur dann vor, wenn das Ergebnis der Verarbeitung allein durch die Vorgabe der Auftrag gebenden Stelle bestimmt wird. Wesen der Auftragsdatenverarbeitung ist es, dass der Auftragnehmer rechtlich als Einheit mit der Auftrag gebenden, verantwortlichen Stelle verstanden wird.</p> <p>Zu Absatz 1 Die Datenverarbeitung im Auftrag ist bei Personalaktendaten grundsätzlich nicht zulässig und bedarf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im Beamtenrecht. Eine solche wird mit der Regelung in Absatz 1 für die dort genannten Aufgaben geschaffen.</p> <p>Zulässig ist jede Form der Verarbeitung von Daten im Auftrag, die es nach Nummer 1 Buchstabe a der Personalverwaltenden Stelle ermöglicht, mit dem Ergebnis der Datenverarbeitung im Auftrag ihre Aufgaben ganz oder teilweise automatisiert selbst zu erledigen, oder die nach Nummer 1 Buchstabe b eine automatisierte Datenverarbeitung für die personalverwaltende Stelle übernimmt.</p> <p>Nummer 1 Buchstabe a soll es z. B. ermöglichen, dass eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle Personalakten für eine personalverwaltende Behörde einscann, um der personalverwaltenden Behörde die Führung einer digitalen und damit automatisierten Personalakte zu ermöglichen.</p>

Begründung	
<p>Stand: 09. August 2016</p> <p>Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens</p>	<p>Stand: 06. September 2016</p> <p>Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung</p>
<p>personalverwaltende Behörde den erforderlichen beamten- und datenschutzrechtlichen Sachverstand weiterhin vorhält und ihrer Verantwortung nachkommen kann.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Die Datenverarbeitung im Auftrag durch eine nichtöffentliche Stelle ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Datenverarbeitung nicht selber ohne erhebliche Störungen im Geschäftsbetrieb oder mit höheren Kosten verbunden erledigt werden kann.</p> <p>Zu Absatz 7</p> <p>Der Abschluss von Unterauftragsverhältnissen kann erforderlich sein, soweit etwa auch der Auftragnehmer die Erfüllung des Auftrags selbst nicht leisten kann.</p>	<p>Nummer 1 Buchstabe b soll klarstellend ermöglichen, dass das Hosting der Personalaktendaten sowie weitere technische Hilfstätigkeiten wie das Drucken, Kuvertieren und Versenden von Dokumenten durch eine öffentliche Stelle wie z.B. Dataport als Anstatt des öffentlichen Rechts oder nichtöffentliche Stellen wie z.B. Unterauftragnehmer von Dataport wahrgenommen werden können.</p> <p>Der Verweis auf die Regelung des § 8 Abs. 2 LDMSG beinhaltet für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung im Hinblick auf Personalaktendaten die Möglichkeit, dass diese für mehrere personalverwaltende Stellen gemeinsam erfolgen kann. Dies ist sinnvoll, da für die elektronische Personalaktenführung eines Dienstherrn mit mehreren personalverwaltenden Dienststellen gleichwohl gemeinsame Schutz- und Sicherheitsstandards für die elektronischen Personalakten gelten sollten. Für diesen Fall eines gemeinsamen Verfahrens kann dann die Verantwortung so geteilt werden, dass eine zentrale Stelle (vgl. Landesverordnung über die zentrale Stelle nach Landesdatenschutzgesetz für automatisierte Verfahren, die vom zentralen IT-Management des Landes Schleswig-Holstein betrieben werden (LVO zentrale Stelle) vom 7. Mai 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 123) für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich ist und die teilnehmenden Stellen für die verarbeiteten Personalaktendaten. Die zentrale Stelle wird dadurch jedoch selbst nicht personalverwaltende Stelle.</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
<p>Zu Absatz 2 Die Datenverarbeitung im Auftrag bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Auftraggebers.</p> <p>Zu Absatz 3 Da im Fall der Auftragsdatenverarbeitung die volle datenschutzrechtliche Verantwortung beim Auftraggeber bleibt, können die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen ihre Rechte nur gegen den Auftraggeber selbst geltend machen (s. zu Absatz 6). Die Verpflichtungen des Auftragnehmers ergeben sich hingegen vor allem aus dem Innenverhältnis zum Auftraggeber. Daher regelt Absatz 3, welche Pflichten insbesondere zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren sind. Der in Satz 1 Nummern 1 bis 11 enthaltene Katalog entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 2 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz, ergänzt um Bezugnahmen auf das Landesdatenschutzgesetz und eine Remonstrationsverpflichtung des Auftragnehmers bei vermuteten Datenschutzverstößen sowie in Satz 2 um die Vereinbarung eines Kontrollrechts des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz gegenüber nichtöffentlichen Stellen.</p> <p>Aufgrund der Datensicherheit nach den §§ 5, 6 LDSG sollten im Rahmen der Auswahl Rechenzentren beauftragt werden, bei welchen die Kernbestandteile für eine Auftragsdatenverarbeitung (Sicherheitsmanagement, Infrastrukturen, einge-</p>	

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
	<p>setzte Systeme und Fachanwendungen) nach dem IT-Grundschutzstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder nach einem anderen vergleichbaren Sicherheitsstandard zertifiziert wurden. Ferner sind für IT-Verträge die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT)“ und die Verwendung der zugehörigen Vertragsmuster empfehlenswert. Damit werden beispielsweise die stets und mindestens vertraglich zu regelnden Detailpunkte vorgegeben. Zudem gelten zum Beispiel dadurch erweiterte Kündigungsmöglichkeiten. Ergänzend sollen nach Möglichkeit Sanktionsmaßnahmen vereinbart werden, die regelmäßig vor Kündigungsmöglichkeiten zum Einsatz kommen.</p> <p>Für nichtöffentliche Stellen wird geregelt, dass in dem Auftrag eine Kontrolle durch das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz festzulegen ist. Soweit diese Stellen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, ergeben sich die Kontrollbefugnisse unmittelbar aus dem LDSG. Soweit die nichtöffentliche Stelle ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein hat, umfasst die Kontrolle Auskunfts-, Zutritts- und Beanstandungsrechte.</p> <p>Zu Absatz 4 Die Datenverarbeitung im Auftrag durch eine nichtöffentliche Stelle ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Datenverarbeitung nicht selber ohne Störungen im Geschäftsbetrieb oder</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
	<p>nur mit erheblich höheren Kosten erledigt werden kann.</p> <p>Eine Störung des Geschäftsablaufes liegt vor, wenn die Dienstleistungen wegen ihrer Besonderheiten und ihres Aufwands nicht vom Auftraggeber selbst erbracht werden können oder durch die Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Auftraggeber selbst dessen Aufgabenerledigung stark beeinträchtigt werden würde.</p> <p>Zu Absatz 5: Absatz 5 trifft eine klarstellende Regelung zur der Auftragsdatenverarbeitung immanenten Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers.</p> <p>Zu Absatz 6: In Absatz 6 wird klargestellt, dass die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen ihre Rechte nur gegen den Auftraggeber geltend machen können. Unabhängig von dieser Regelung sind Rechte aus dem Dienstverhältnis der einzelnen Beamtin oder des einzelnen Beamten gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen.</p> <p>Zu Absatz 7 Der Abschluss von Unterauftragsverhältnissen kann erforderlich sein, soweit etwa auch der Auftragnehmer die Erfüllung des Auftrags selbst nicht leisten kann. Sie dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden.</p>

Begründung	
Stand: 09. August 2016 Gesetzentwurf zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens	Stand: 06. September 2016 Gesetzentwurf nach der Kabinettsbefassung
Für Unterauftragsverhältnisse gelten dieselben Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung wie für das vorgelagerte Auftragsverhältnis; insbesondere sind auch hierbei die Verpflichtungen nach Absatz 3 zu vereinbaren.	



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

An den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei –

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Per Email

Kiel, 24.08.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Auftragsdatenverarbeitung

Ihr Zeichen: Stk OD 13- 27607/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme, wovon wir – auch auf der Grundlage der Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsorganisationen - gern Gebrauch machen.

Allgemeines

Zunächst möchten wir auch an dieser Stelle deutlich machen, dass wir die durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes entstandene Situation sehr bedauern. Ein Prozess, der eigentlich der Modernisierung der Landesverwaltung dient, wird nun mit zusätzlicher Bürokratie und zusätzlichen Kosten belastet, indem ein neues Gesetzgebungsverfahren erfolgt und Personalakten in einem erheblichen Umfang zurückgeholt werden.

Da die Digitalisierung der Personalakten aus unserer Sicht jedoch nicht in Frage steht, ist ungeachtet dessen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Auftragsdatenverarbeitung zur Legitimierung des Digitalisierungsprozesses von Personalakten im Landesbeamtengesetz erforderlich. Deshalb wird der Gesetzentwurf von uns grundsätzlich begrüßt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Aus unserer Sicht ist auch bedeutsam, dass die Unveränderbarkeit der digitalisierten Dokumente gewährleistet ist. Wir regen an, dieses Erfordernis neben der Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem Original aufzunehmen.

In der Begründung wird für die Vernichtung der Papierakten eine Frist von 4 Monaten nach der Digitalisierung genannt. Um ein hohes Maß an Sicherheit und auch Akzeptanz zu gewährleisten, sollte auf eine Frist verzichtet werden, so dass eine diesbezügliche Flexibilität besteht. Diese Position wird auch mit Blick auf die entsprechende 59'er-Vereinbarung gestützt, die keine Frist zur Vernichtung beinhaltet.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir eine Prüfung an, ob ergänzend eine Rechtsgrundlage für die Lagerung von Personalakten erforderlich ist. Dies wäre der Fall, wenn die Lagerung nicht bereits durch die Auftragsverarbeitung hinreichend legitimiert ist.

Aus den Reihen unserer Mitgliedsorganisationen wird die – ggf. mehrfache – Vergabe von Unteraufträgen und die damit verbundene weite Streuung der Daten kritisch gesehen. Soweit daran festgehalten wird, empfehlen wir die Aufnahme einer Regelung, die sicherstellt, dass die dem Auftragnehmer auferlegten Verpflichtungen ggf. auch für den Unterauftragnehmer greifen.

Ungeachtet der bestehenden Regelung in § 89 Abs. 2 LBG nehmen wir Bedenken wahr, dass die in § 89 a LBG vorgesehene Auftragsdatenverarbeitung weit über die rein technischen Vorgänge wie die Übermittlung und Digitalisierung von Daten hinausgeht, bis hin zur Möglichkeit der Erstellung von Verwaltungsakten. Es wird befürchtet, dass dadurch eine Diskussion über ein Outsourcen z.B. von Prozessen der Zahlbarmachung von Bezügen und der Bearbeitung von Beihilfe in Gang gesetzt wird. Um derartigen Spekulationen die Grundlage zu nehmen und eine erneute „Unruhe“ zu vermeiden, regen wir an, in § 89 a Abs. 1 Ziffer 1 den Buchst. c als neue Ziffer 3 aufzunehmen. Damit wäre die Begrenzung auf die Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch automatisierte Einrichtungen eine eigenständige Voraussetzung für die Auftragsdatenverarbeitung.

Auf eine kritische Resonanz stößt auch die in § 89 a Abs. 4 Ziffer 1 LBG vorgesehene Regelung, nach der die Beauftragung einer nichtöffentlichen Stelle auch zulässig ist, wenn „beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können“. Da der Begriff der Störung nicht näher umrissen ist, handelt es sich um eine weitreichende Öffnungsklausel, deren Erforderlichkeit nicht erkennbar ist. Dieser Passus sollte deshalb gestrichen werden, so dass in Ziffer 1 nur noch auf den Kostenaspekt abgestellt wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
stv. Landesbundvorsitzender

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Ulf Bödeker
Frau Jessica Schöpke
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes – Auftragsdatenverarbeitung

23. August 2016

Sehr geehrter Herr Bödeker, sehr geehrte Frau Schöpke,

Olaf Schwede
Öffentlicher Sektor

olaf.schwede@dgb.de

die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 09. August 2016 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 040-2858-236
Telefax: 040-2858-230

OS

Ausdrücklich weist der DGB jedoch darauf hin, dass das sehr kurze und vereinfachte Beteiligungsverfahren nur im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Hintergrund der sich aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes ergebenden Notwendigkeiten statthaft ist. Es hat damit keinen präjudizierenden Charakter. Der DGB erwartet ausdrücklich, dass zukünftige Beteiligungsverfahren wieder den Standards entsprechen, die im Beamtenstatusgesetz, im Landesbeamtengesetz und in der Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen sind.

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Zur grundlegenden Bewertung

Das Digitalisierungsvorhaben der Landesregierung ist als Voraussetzung für die Einführung eines neuen kooperativen, voll elektronischen Personalmanagements bisher vom DGB und seinen Gewerkschaften eng und konstruktiv begleitet worden.

Die Digitalisierung der Personalakten ist bereits weit vorangeschritten. Es erscheint aus Sicht des DGB nicht sinnvoll, diesen Prozess abzubrechen oder anzuhalten. Die Folge wäre, dass nur ein Teil der Personalakten digitalisiert und ein anderer Teil in Papierform verbleiben würde. Damit würden positive Effekte, die sich z.B. aus Verwaltungsvereinfachungen oder auch hinsichtlich der Realisierung einer verbindlichen Versorgungsauskunft ergeben, nicht umfassend realisiert werden können. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird deswegen vom DGB positiv bewertet.

Kritisch bewertet der DGB jedoch Regelungen, die deutlich über den für den erfolgreichen Abschluss der Digitalisierung der Personalakten notwendigen Rahmen hinausgehen (vgl. Ausführungen zu § 89 a „Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag“).

Der DGB legt Wert darauf, dass die zwischen der Landesregierung und dem DGB am 15. Juli 2015 abgeschlossene Vereinbarung nach § 59 MBG SH zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) durch den Gesetzesentwurf nicht berührt wird und weiter Gültigkeit besitzt. Dies ist durch einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung zu verdeutlichen.

Zu § 85 „Inhalt der Personalakte, Zugang zu Personalakten, ersetzendes Scannen“

In Abs. 6 Satz 1 ist vorgesehen, dass soweit Personalakten elektronisch geführt werden, in Papierform eingereichte Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen werden sollen. Es erschließt sich aus dem Gesetzesentwurf heraus nicht, warum hier eine Soll-Regelung vorgesehen ist und welche Ausnahmen von der Regelung damit ermöglicht werden.

Die Einschränkung „entsprechend dem Stand der Technik“ in Abs. 6 Satz 2 ist aus Sicht des DGB ebenfalls zu hinterfragen. Nach dem aktuellen Stand der Technik ist die Sicherstellung einer bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Original möglich und realisierbar. Die Einschränkung wäre damit entbehrlich.

Ergänzt werden sollte der Absatz 6 jedoch um eine Regelung, die entsprechend dem Stand der Technik eine Gewährleistung der Unveränderlichkeit der elektronischen Dokumente vorsieht. Eine derartige Regelung würde die Rechtssicherheit der elektronischen Dokumente erhöhen.

Auffällig ist, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Regelungen zur Lagerung von Personalakten bei Dritten zum Zwecke der Verarbeitung oder aber zur anschließenden Qualitätssicherung getroffen werden. Diese wären zu ergänzen. Im Rahmen der Regelungen sollten auch Standards für die Lagerung der Akten definiert werden. Eine entsprechende Ergänzung ist aus Sicht des DGB im Vergleich zur Bundesregelung notwendig, da die an die Digitalisierung der Akten anschließende Lagerung bis zur Vernichtung eine Besonderheit des Digitalisierungsprozesses in Schleswig-Holstein darstellt.

Der DGB hält es für notwendig zum Zwecke der Qualitätssicherung die eingescannten Personalakten für einen angemessenen Zeitraum vorzuhalten. Auf diesem Wege können eventuell auftretende Rechtsfragen geklärt bzw. eventuell notwendige Korrekturscans und Abgleiche vorgenommen werden. Aus diesem Grund haben der DGB und die Landesregierung im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 MBG SH zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) vereinbart, dass „ein angemessener Aufbewahrungszeitraum der papierbasierten Personalakten festgelegt“ wird (Nr. 5 Abs. 4). Die Vernichtung der eingescannten Akten wird gemäß der Vereinbarung anschließend im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften veranlasst (Nr. 5 Abs. 5). Die Ausführungen zur CIO-Rahmenvorgabe auf S. 13 der Gesetzesbegründung und insbesondere der Verweis auf eine mögliche Frist von vier Monaten stehen im Widerspruch

zu dieser im Konsens getroffenen Regelung. Dieser Widerspruch ist zur Vermeidung weiterer rechtlicher Unsicherheiten, z.B. durch eine Streichung des entsprechenden Abschnittes, aufzulösen.

Zu § 89 a „Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag“

Mit dem neu eingefügten § 89 a wird eine umfangreiche Rechtsgrundlage für die Auftragsdatenverarbeitung geschaffen. Die vorgesehene Regelung geht als „Generalklausel“ damit deutlich über die sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes ergebenden Notwendigkeiten hinaus. Dies wird vom DGB kritisch bewertet. Der DGB erwartet ausdrücklich, dass die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag durch Dritte auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleibt und im Rahmen der Mitbestimmung ausgestaltet wird.

Die in Abs. 1 Nr. 1 a vorgesehene Möglichkeit einer Auftragsdatenverarbeitung „für die Bewilligung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Geldleistungen“ geht über die durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes geschaffenen gesetzgeberischen Notwendigkeiten heraus. Sie ist damit geeignet, Unsicherheit unter den Beschäftigten zu schaffen. Der DGB empfiehlt deswegen nachdrücklich diese Regelung zu streichen. Im Rahmen des verkürzten Beteiligungsverfahrens sollten keine aktuell nicht notwendigen „Vorratsregelungen“ geschaffen werden.

Bei einer Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag durch Dritte sind hohe datenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen und seitens des Auftraggebers zu verlangen. Die vorgesehenen Regelungen und Kontrollen müssen deshalb auch die Subunternehmer und Empfänger von Unteraufträgen verbindlich umfassen. Dies ist im Rahmen des Gesetzesentwurfes unmissverständlich klarzustellen und deutlicher hervorzuheben. So müssen beispielsweise die Kontrollrechte des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz explizit auch Subunternehmer und Empfänger von Unteraufträgen einschließen.

Im Falle einer externen Verarbeitung von Personalaktendaten legt der DGB Wert darauf, dass für den externen Dienstleister die dienstliche Verwendung der Beamtinnen und Beamten nicht erkennbar ist. Insbesondere Beschäftigte des Verfassungsschutzes oder aber Polizeivollzugsbeamte, die mit heiklen Aufgaben z.B. im Rahmen einer verdeckten Ermittlung betraut sind, müssen sich auf den Schutz durch ihren Dienstherrn verlassen können.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



federführend 2016



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei der Landes Schleswig-Holstein
Herrn Ulf Bödeker
Postfach 7122
24171 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de

per Mail an: ulf.boedeker@stk.landsh.de

Unser Zeichen: 11.10.06 ze-wo
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23. August 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) Auftragsdatenverarbeitung Ihr Schreiben vom 09.08.2016

Sehr geehrter Herr Bödeker,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den o.g. Gesetzentwurf bestehen aus Sicht der Kommunalen Landesverbände keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marion Marx
Dezernentin

Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden
Düsternbrooker Weg 104 | 24105 Kiel

An
den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Leiter des Referates OD
Herrn Ulf Bödeker

24171 Kiel

– 2. Stv. Vorsitzender –

Markus Brodmann
oepr.brodmann@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4650
Telefax: 0431 988-617-4650

Geschäftsstelle: Sandra Brott
sandra.brott@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1925

23. August 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Auftragsdatenverarbeitung

Sehr geehrte Frau Schöpke,
sehr geehrter Herr Bödeker,

für die Möglichkeit, zum Entwurf des LBG zur Auftragsdatenverarbeitung Stellung zu nehmen, bedanke ich mich im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden.

Im neuen § 89 a LBG sollte aus Sicht der AGoL klargestellt sein, dass es sich bei den hier genannten Personalaktendaten **nicht** um die Beihilfeunterlagen i.S. des § 86 LBG handelt, die als Teilakte zur (übrigen) Personalakte gelten. Die AGoL sieht ansonsten die Gefahr, dass auch die Grundlage für ein Outsourcing der Beihilfe über diese Vorschrift ermöglicht wird, was über die Intention der OVG-Entscheidung hinausgeht.

Des Weiteren sollte aus unserer Sicht klarer geregelt sein, dass auch bei Unterauftragsleistungen - sofern diese überhaupt gewollt sind - die Regelungen der Auftragnehmer durchgreifen. D.h., Vertragsbestandteile den Auftragnehmer betreffend gelten auch für den Unterauftragnehmer, Kontrollen des Auftraggebers (!) nebst ULD sind auch beim Unterauftragnehmer vorzusehen. Darüber hinaus sollte die Begründung weiterer Unterauftragsverhältnisse durch den Unterauftragnehmer unzulässig sein und gesetzlich ausgeschlossen werden. Zudem haben die Verträge zwingend Kündigungs- und Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen gegenüber Auftragnehmern und Unterauftragsnehmern vorzusehen. Wir empfehlen darüber hinaus, den § 89 a LBG so zu ergänzen, dass alle Daten auf EU-Servern zu speichern sind.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Brodmann

- 2. Stv. Vorsitzender -

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beim Land Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104 | 24105 Kiel

An
den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Leiter des Referates OD
Herrn Ulf Bödeker

24171 Kiel

– Der Vorsitzende –

Rolf Buhmann
hpr.buhmann@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7148

Geschäftsstelle: Sandra Brott
sandra.brott@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1925
Telefax: 0431 988-611-1925

23. August 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Auftragsdatenverarbeitung

Sehr geehrter Herr Bödeker, sehr geehrte Frau Schöpke,

die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beim Land Schleswig-Holstein (AGdHPR) bedankt sich für Ihr Schreiben vom 09.08. 2016 und die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetz (LBG) Stellung zu nehmen.

Die Digitalisierung der Personalakten ist bereits weit vorangeschritten. Sie wurde begleitet, durch die Vereinbarung nach §59 MBG SH zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten (DigiPA). Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird deswegen grundsätzlich befürwortet.

Zu § 85 „Inhalt der Personalakte, Zugang zu Personalakten, ersetzendes Scannen“

In Abs. 6 Satz 1 ist vorgesehen, dass soweit Personalakten elektronisch geführt werden, in Papierform eingereichte Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen werden sollen. Es erschließt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht, warum hier eine Soll-Regelung vorgesehen ist und welche Ausnahmen von der Regelung damit ermöglicht werden.

Die Einschränkung „entsprechend dem Stand der Technik“ in Abs. 6 Satz 2, ist ebenfalls zu hinterfragen. Nach dem aktuellen Stand der Technik ist die Sicherstellung einer bildlichen

und inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Original möglich und realisierbar. Die Einschränkung wäre damit entbehrlich.

Ergänzt werden sollte der Absatz 6 um eine Regelung, die entsprechend dem Stand der Technik eine Gewährleistung der Unveränderlichkeit der elektronischen Dokumente vorsieht. Eine derartige Regelung würde die Rechtssicherheit der elektronischen Dokumente erhöhen. Eine derartige Regelung würde die Rechtssicherheit der elektronischen Dokumente erhöhen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist keine Regelungen zur Lagerung von Personalakten bei Dritten zum Zwecke der Verarbeitung oder aber zur anschließenden Qualitätssicherung getroffen werden. Hier sollte eine entsprechende Ergänzung eingeführt werden, die entsprechende Standards für die Lagerung der Akten beschreibt.

In der §59 Vereinbarung (DigiPA) wurde vereinbart, dass die Vernichtung der eingescannten Akten im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften veranlasst wird (Nr.5 Abs. 4). Der auf Seite 13 der Gesetzesbegründung aufgeführte Verweis auf eine mögliche Frist von vier Monaten steht im Widerspruch zu dieser Regelung. Eine Streichung des entsprechenden Abschnitts würde zur Vermeidung von weiterer Rechtsunsicherheit beitragen.

Zu § 89 a „Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag“

In dem neu eingefügten § 89 a wird eine umfangreiche Rechtsgrundlage für die Auftragsdatenverarbeitung geschaffen. Die in Abs. 1 Nr. 1 a vorgesehene Möglichkeit einer Auftragsdatenverarbeitung „für die Bewilligung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Geldleistungen“ geht über die durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes geschaffenen gesetzgeberischen Notwendigkeiten hinaus und könnte von den Beschäftigten als „Vorratsregelung“ verstanden werden. Sie ist damit geeignet, Unsicherheit bei den Beschäftigten auszulösen. Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag durch Dritte muss auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben und im Rahmen der Mitbestimmung ausgestaltet werden.

Bei einer Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag durch Dritte sind hohe datenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen und seitens des Auftraggebers zu verlangen. Die vorgesehenen Regelungen und Kontrollen müssen deshalb auch die Subunternehmer und Empfänger von Unteraufträgen verbindlich umfassen. Diese Rechtssicherheit sollte im Rahmen des Gesetzesentwurfes klar und deutlich hervorgehoben werden. Die Kontrollrechte des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz müssen auch Subunternehmer und Empfänger von Unteraufträgen einschließen.

Im Falle einer externen Verarbeitung von Personalaktendaten, darf für den externen Dienstleister die dienstliche Verwendung nicht erkennbar sein.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Buhmann
- Vorsitzender -



Der Vorsitzende

Per Mail

Staatskanzlei
Frau Jessica Schöpke
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Mario Eggers
mario.eggers@ag-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-2410
Telefax: 04821 66-2371
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Eingang am:

Itzehoe, 24.08.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
Auftragsdatenverarbeitung
StK OD 13 – 27607/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schöpke,

die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land S-H bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des LBG mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme / Rückäußerung.

Wie der AG HSV bekannt ist, ist im Bereich der Lehrer die Digitalisierung der Personalaktendaten bereits weit vorangeschritten. Insofern wird auf die 59er-Vereinbarung MBG S-H zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten (DigiPA) Bezug genommen. Eine Digitalisierung von Papierakten bzw. die Überführung elektronischer Kommunikationsmedien gehört zu den wichtigsten Bausteinen einer modernen Verwaltung.

Dennoch erlaubt sich die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen auf folgendes hinzuweisen:

Aus Sicht der AG HSV geht die Vorschrift in § 89 a LBG zu weit. Nach dieser Vorschrift wäre nicht nur das Scannen von Personalakten durch private Dritte zulässig, sondern generell die Verarbeitung von Personalaktendaten zur „Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbarmachung von Geldleistungen“.

Auch Beihilfeunterlagen sind Bestandteil der Personalakten. Durch die neue Regelung

wäre z. B. das komplette Outsourcing der Beihilfebearbeitung an ein Privatunternehmen möglich. Dies ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft aufgrund der Schutzbedürftigkeit dieser besonders vertraulichen Daten nicht möglich bzw. kann so nicht stehen bleiben.

Ferner erlaubt sich die AG HSV den Hinweis, dass auch Unterakten zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) einer Digitalisierung nicht unterliegen dürfen. Auch hier handelt es sich um vertrauliche, mehr als schutzwürdige, Interessen der betroffenen Mitarbeiter*innen. Eine Weitergabe zur Digitalisierung solcher Akten wäre ebenfalls auszuschließen

Mit kollegialen Grüßen
Mario Eggers
Vorsitzender

Im Auftrag

gez. Mohr
Justizangestellte

Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Staatskanzlei
Herr Bödeker

24105 Kiel

Ihr Zeichen: StK OD 13 - 27607/2016
Ihre Nachricht vom: 09.08.2016

Mein Zeichen: LB 5
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Arne Braun

Telefon (0431) 988-1622
Telefax (0431) 530041622
Arne.Braun@landtag.ltsh.de

17. August 2016

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)


Sehr geehrter Herr Bödeker,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit.

Weiterhin danke ich Ihnen für die umfangreichen Informationen, die Sie uns zugesendet haben.

Aus Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung werden die Belange der Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen





Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V. · Non-Governmental Organization (NGO)

Landesverband Schleswig-Holstein
Hartmut Schneider · Erster Sprecher

An den
Ministerpräsidenten des
Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Postfach 7122

24171 Kiel

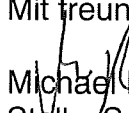
Ahrensburg, den 23.08.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Auftragsdatenverarbeitung
Ihr Zeichen: StK OD 13-27607/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NRV Schleswig-Holstein begrüßt, dass für das Einscannen der Personalakten durch Externe mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die notwendige gesetzliche Grundlage im Landesbeamtengesetz geschaffen werden soll. Infolge der kurzen Stellungnahmefrist ist es der Neuen Richtervereinigung allerdings nicht möglich, die weiterreichenden Regelungen einer Überprüfung im Einzelnen zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen,


Michael Burmeister
Stellv. Sprecher der NRV-SH

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein :

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck
Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344
E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

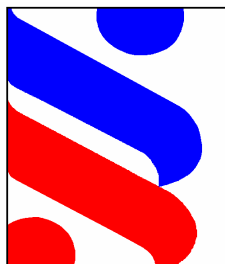
Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg
Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745
E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

Presesprecher.

Dr. Ulrich Fieber, AG Reiinbek, Tel: 040-7259316
Dr. Oliver Moosmann, AG Lübeck, Tel: 0451 3711639

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ: 23050101



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im August 2016
Stellungnahme Nr. 08/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
(Digitalisierung von Personalakten durch private Dienstleister)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Vorhaben innerhalb der kurzen Beteiligungsfrist nicht zu.

Auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 27.07.2016 (Az.: 2 MB 11/16) hat die Landesregierung am 09.08.2016 mit dem Entwurf für ein Gesetz reagiert, das – unter anderem – eine Rechtsgrundlage für die Digitalisierung von Personalakten durch externe Scandienstleister schaffen soll.

Personenbezogene Daten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehören gemäß § 50 S. 3 Beamtenstatusgesetz zu den vertraulich zu handhabenden Personalaktendaten. Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 89a Landesbeamtengesetz steht diesem Grundsatz (Vertraulichkeit der Personalakte) entgegen. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält es in erheblichem Maße für bedenklich, die Verarbeitung von Personalaktendaten durch nichtöffentliche Stellen zu ermöglichen. Die beabsichtigte Neuregelung stellt auch nicht sicher, dass die Betroffenen von der Weitergabe ihrer Daten rechtzeitig infor-

miert werden, um gegebenenfalls von ihren Rechten (z.B. § 29 Abs. 1 LDSG S.-H.) Gebrauch machen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist eine intensive datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich, die eine angemessene Zeit erfordert.

Zu erwägen ist außerdem, ob die Regelung in § 89a Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe c) des Entwurfes hinreichend nachvollziehbar und bestimmt ist.

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Herrn Ulf Bödeker
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD4-20.01/20.001

Kiel, 22. August 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Ihr Schreiben vom 9. August 2016; Ihr Zeichen: StK OD 13 – 27607/2016

Sehr geehrter Herr Bödeker,

wir danken Ihnen für die Übersendung des obigen Gesetzentwurfs sowie für die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Entwurfstext möchten wir das Folgende ausführen:

1. Mit § 85 Abs. 6 der Entwurfsfassung wird eine am Wortlaut des § 7 EGovG orientierte Bestimmung eingeführt. Für § 89a Abs. 1, 2, 4 bis 7 der Entwurfsfassung wurde im Wesentlichen der Wortlaut des § 111a BBG integriert. Hierzu bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

2. § 89a Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG. Die Aufnahme des Wortlauts von Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung aus dem BDSG hat zunächst den Vorteil, dass im Vergleich mit dem Wortlaut des § 17 LDSG eine stärkere Differenzierung bei den vertraglichen Anforderungen erfolgt. So wird in § 17 Abs. 3 Satz 4 LDSG lediglich bestimmt, dass Aufträge, ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und die etwaige Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen schriftlich festzulegen sind. § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG enthält hingegen einen detaillierten Katalog an Verpflichtungen, welche in einem schriftlichen Auftrag erfasst werden müssen. § 89a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 5 der Entwurfsfassung kann gleichwohl aus den folgenden Gründen nicht in der vorliegenden Form übernommen werden:

a) Gemäß § 89a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs sind in dem Auftrag die nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Beauftrag, wie hier beabsichtigt, eine öffentliche Stelle des Landes Schleswig-Holstein eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle im Wege der Auftragsdatenverarbeitung, so richten sich die zu beachtenden Vorgaben nach dem Datenschutzrecht, welches für den Auftraggeber gilt. Damit gelten abweichend von der Entwurfsfassung die Anforderungen nach dem LDSG (insbesondere §§ 5 und 6 LDSG) und der DSGVO. Folglich müsste in § 89a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs auf

„die nach den §§ 5 und 6 LDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen“

abgestellt werden. Die Anwendung der §§ 5 und 6 LDSG bietet zudem einen im Vergleich zu § 9 BDSG i.V.m. der Anlage zum BDSG höheren Schutzstandard, denn über § 5 Abs. 3 LDSG sind zusätzlich die Bestimmungen der Datenschutzverordnung zu beachten. Die nach der Datenschutzverordnung bestehenden Anforderungen dürfen nicht durch einen Verweis auf § 9 BDSG, wie in § 89a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs erfolgt, ausgeschlossen werden.

b) Der Verweis in § 89a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs auf die Pflichten des Auftragnehmers nach § 11 Abs. 4 BDSG könnte sich nur auf nichtöffentliche Stellen beziehen. § 89a Abs. 3 des Entwurfs soll jedoch sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen umfassen. Es wäre vor diesem Hintergrund auch nicht nachvollziehbar, weshalb für öffentliche Stellen, die eine technische Dienstleistung erbringen, über § 11 Abs. 4 BDSG etwa die für die Privatwirtschaft vorgesehenen Bußgeldvorschriften gelten sollen. Die Regelung des § 89a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs ist somit unvollständig. Die an § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BDSG orientierte Bestimmung wird andererseits als gesetzgeberisches Versehen gedeutet, da der jeweilige Auftragnehmer ohnehin dem für ihn geltenden Datenschutzrecht unterliegt und somit eine additive vertragliche Verpflichtung überflüssig ist (Gabel, in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG, 1. Aufl. 2010, § 11, Rn. 46). Von Bedeutung ist hingegen, dass der Auftragnehmer interne Kontrollen der von ihm vorgenommenen Datenverarbeitungsprozesse gewährleistet. Zur Vereinfachung könnte in § 89a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs daher auf

„die von ihm vorzunehmenden Kontrollen der Datenverarbeitung“

abgestellt werden.

3. § 89a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs bestimmt: „Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz nach § 39 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz zu dulden hat.“ § 39 Abs. 2 LDSG bezieht sich allerdings auf öffentliche Stellen. Daher dürfte vielmehr die Bestimmung des § 39 Abs. 3 LDSG gemeint sein, welche auf § 38 BDSG verweist. Dabei dürfte nur § 38 Abs. 3 und 4 BDSG von Bedeutung sein, wodurch dem ULD die rein vertraglich festgelegte Befugnis zustünde, Auskünfte zu verlangen und die in § 38 Abs. 4 BDSG normierten Rechte bei dem Auftragnehmer auszuüben. Eine Bestimmung könnte lauten:

„Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nach § 39

Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und 4 Bundesdatenschutzgesetz zu dulden hat.“

4. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das ab dem 25. Mai 2018 geltende Recht für die Regelung einer Auftragsdatenverarbeitung eine Bezugnahme auf Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Betracht kommt. In Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ist vorgesehen, welcher Vertragsinhalt ab dem genannten Datum in Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung berücksichtigt werden muss. Gesetzliche Anpassungen an das dann geltende Datenschutzrecht können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Marit Hansen

Gross, Birgit (Staatskanzlei)

Von: Thiedemann, Holger (LRH)
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 14:29
An: Schöpke, Jessica (Staatskanzlei)
Cc: Bödeker, Ulf (Staatskanzlei); Klindt, Ulrike (LRH); Dopp, Aike (LRH); Jungnickel, Helge (LRH)
Betreff: Ressortbeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenrechts (LBG) - Auftragsdatenverarbeitung

Ihr Schreiben vom 09.08.2016 StK OD 13 - 27607/2016

Sehr geehrte Frau Schöpke,

der Landesrechnungshof dankt Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenrechts (LBG) - Auftragsdatenverarbeitung. Der Landesrechnungshof verzichtet auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Ich weise darauf hin, dass zukünftige Prüfungsfeststellungen hierdurch nicht präjudiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Holger Thiedemann

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
- LRH 10 -
Berliner Platz 2
24103 Kiel

+49(0)431 988-8925 (Fon)
+49(0)431 988-619-8925 (Fax)
+49(0)431 988-8686 (Fax Poststelle)

E-Mail: Holger.Thiedemann@lrh.landsh.de
E-Mail Poststelle: Poststelle@lrh.landsh.de
Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

